

punkt eines konservativen, dem Katholizismus wohlwollenden Anglikanismus. Seine Forschungen haben ihn zu dem Ergebnis geführt, daß das Priestertum in allen seinen Formen im ganzen, trotz der Mißbräuche und Auswüchse, von denen es bedroht ist, eine wohlthuende und für die Menschheit unentbehrliche Funktion ausgeübt hat. Sie besteht neben dem eigentlich religiösen Dienst in der Schaffung und Erhaltung von Archiven und dokumentarischen Aufzeichnungen, in der Förderung der Erziehung, der literarischen und technischen Kenntnisse und Fertigkeiten und in der geistigen Führung der Kultur. Vor allem aber war das Priestertum eine einigende und formende Kraft, die Gemeinschaften schuf und die Menschen zu einem geordneten Zusammenleben befähigte und Gemeinschaft wie Kultur in einer transzendentalen Grundlage Festigung und Halt verlieh. Die abendländische Gesellschaft der Neuzeit ist die erste, die sich fast gänzlich von dieser Funktion des Priestertums freigemacht hat. Aber gerade darin erblickt J. die Ursache der ständigen Unruhe und Angst unserer Zeit. Harmonie und Ausgleich mit der Umwelt sind offenbar, wie die Tatsachen zeigen, nur durch die lebendige Verbindung mit einem überweltlichen Grund zu sichern. — Die Übersetzung ist im allgemeinen gut. Doch hat der Übersetzer einzelne englische Ausdrücke nicht verstanden und sie in ihrer englischen Form in den deutschen Text aufgenommen. So z. B. A. D. statt n. Chr. (168 u. ö.), energumens statt Besessene (53); Saite statt säitisch (258), Religious Houses statt Ordenshäuser oder klösterliche Stätten (272). Seite 123 wird conceptions mit Empfängnisse statt mit Auffassungen wiedergegeben, was an der Stelle keinen Sinn gibt. Die Mehrzahl von Kodex lautet Kodexe, einmal auch richtig Kodizes (284ff.).

A. Brunner SJ

Schilling, Werner: Religion und Recht. (Urban-Bücher.) (121 S.) Stuttgart 1957, W. Kohlhammer. Br. DM 3,60.

Wie die Religionsgeschichte, aus der zahlreiche Beispiele angeführt werden, zeigt, ist das Recht ursprünglich überall religiös begründet. Es erhebt sich die Frage nach dem Wesen dieses Zusammenhangs. Im Anschluß an R. Otto sieht der Verf. dieses darin, daß in dem religiösen Urerlebnis, in der Divination, eine sittliche Verpflichtung und die Uridee des Rechts enthalten sind. Das kommt darin zum Ausdruck, daß Gott auch als der Richter erscheint. Die Divination prägt sich dann in einem Bild und in Begriffen aus. Als Bestätigung kommt die Tatsache hinzu, daß sich Religion und Recht auf die gleichen objektiven Gegebenheiten beziehen. Über das Wesen der Divination spricht sich der Verf. nicht näher aus, sondern begnügt sich mit dem Hinweis auf

R. Otto. Man sieht auch nicht klar, ob Divination, Bild und Begriff drei Momente eines einzigen Vorgangs oder drei verschiedene Schritte sind; meist scheint letzteres gemeint zu sein, was aber wohl nicht richtig ist. Der eine geistige Akt der Einsicht vollzieht sich immer unter Mitwirkung des Leibes, was sowohl Bild wie Begriff mit sich bringt. Der allerletzte Grund des Zusammenhangs dürfte aber im Wesen der geschaffenen Person liegen. Sie ist der metaphysische Ort von Religion, Sittlichkeit und Recht, wobei Religion den innersten Kern, Sittlichkeit und Recht ihr metaphysisch benachbarte Bereiche zum Quellpunkt haben. Die geschaffene Person soll frei der durch die Erlösung wiederhergestellten Schöpfungsordnung in Haltung und Tun entsprechen. Weil im Heidentum die Götter nicht als rein personhaft aufgefaßt werden, wird ihnen auch wirkliche Ungerechtigkeit zugeschrieben, und es ist nicht immer, wie der Verf. meint, nur die Unbegreiflichkeit ihres Vorgehens gemeint. Im Anhang spricht Sch. über den Nomismus. Er nimmt diesen Ausdruck viel weiter, als es sonst üblich ist. Nomismus besteht doch eigentlich nur da, wo die Beziehung zwischen dem Göttlichen und dem Menschen letztlich als ein Rechtsverhältnis aufgefaßt wird, das beiden Seiten Verpflichtungen auferlegt und Ansprüche verleiht. Der Verf. bezeichnet als Nomismus außerdem die Übergriffe der Staatsgewalt auf das religiöse Gebiet und das Staatskirchentum sowie das Bestehen einer religiösen hierarchischen Autorität und rechtlicher Organisationsformen: In letzterem zeigt sich sein protestantischer Standpunkt.

A. Brunner SJ

Biographien

Walter, Gérard: Caesar. (646 S.) Stuttgart 1955, W. Kohlhammer. DM 19,80.

Auf Grund der zahlreichen Quellen und der Ergebnisse der Ausgrabungen erzählt der französische Forscher das Leben Cäsars bis in die kleinsten Einzelheiten und Wechselfälle hinein. Er bewältigt dabei eine Literatur, die seit Jahrhunderten zu einer förmlichen Bibliothek angewachsen ist. Dagegen fehlt fast völlig das Bild der Zeit, der Strömungen des Geistes, der politischen Ideen, der Entwicklung der Wirtschaft. Der Verf. wehrt sich mit Recht gegen eine „intuitive Überkritik“, aber es fehlt ihm offenbar auch jene Intuition, die über die unzähligen Einzeltatsachen hinaus das Geschehene lebendig macht. Die Sprache ist sehr nüchtern und bisweilen ungenau; einige Plattheiten dürften wohl mehr dem Übersetzer zuzuschreiben sein. Diese Mängel beeinträchtigen aber nicht die Zuverlässigkeit des Berichtes.

H. Becher SJ